

# **BENÜTZERORDNUNG**

## **für die Schul- und Sportanlagen Aarwangen**

- **Mehrzweckhalle** (oder  $2/3$ - /  $1/3$ -Halle, Theorielokal, Vereinslokal, Foyer, Küche, Bühne)
- **Alte Turnhalle**
- **Aula / Singsaal**
- **Schwimmhalle**
- **Singsaal Sonnhalde-Süd**
- **Duschanlage FC**
- **Sportplatzanlagen** (Lauf-, Sprung- und Stossanlagen sowie Hartplatz)
- **Spielwiesen**
- **Trainingsplatz**
- **Allwetterplatz**
- **Schulräume Sonnhalde-Nord** (Küche, Hauswirtschaft, Mehrzweckraum)
- **Schulhaus Dorf** (Zimmer 2, Musikraum)
- **Schulhaus West** (Informatikraum)
- **Zufahrten**
- **Parkplatzanlagen**

Die Ordnung ist verbindlich für folgende Benützer:

- Gemeinde Aarwangen
- Schulen der Gemeinde
- Ortsvereine und -parteien
- Auswärtige Organisationen
- Private

## **I. ALLGEMEINES**

### Art. 1

- a) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen stehen in erster Linie den Schulen sowie den hiesigen Ortsvereinen zur Verfügung. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen vor.
- b) Der Sandplatz steht in erster Linie dem FC Aarwangen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Tagsüber und an trainingsfreien Abenden steht der Sandplatz anderen zur Verfügung unter Beachtung der Benützerordnung für die Sportanlagen.
- c) Die Benützung kann gemäss dieser Benützerordnung, unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und der Aktivitäten der Ortsvereine, ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.
- d) In allen Räumen gilt ab 1.1.2009 generelles Rauchverbot.

### Art. 2

- a) Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen. Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.
- b) Sie haften zudem für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.

### Art. 3

- a) Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters unter Absprache mit der Bauverwaltung. Die freie Zufahrt zu den Sonnhalde-Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein. Allfällige Verunreinigungen auf den Zufahrtswegen sind durch den Veranstalter in Ordnung zu bringen. Der Dienstbarkeitsvertrag vom 8.4.1998 ist als integrierter Bestandteil dieser Benützerordnung zu beachten.
- b) Sachbeschädigungen in den Räumlichkeiten und der Umgebung werden nicht toleriert. Der Veranstalter wird haftbar gemacht.

## **II. VERWALTUNG**

### Art. 4

Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

- Schulkommission
- Betriebsausschuss
- Hauswarte oder Stellvertreter

### Art. 5

Der Schulkommission obliegen:

- a) die Wahl des Betriebsausschusses
- b) der Beschluss über die Anträge des Betriebsausschusses für Neuanschaffungen
- c) Genehmigung von Budget und Rechnung zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

### Art. 6

Der Baukommission obliegt der Unterhalt der Anlagen in Absprache mit dem Betriebsausschuss. Notwendige Reparaturen sind deshalb vom Betriebsausschuss der Bauverwaltung zur Vorabklärung zu melden. Die Begehren für Budgeteingaben sind bis 30. Juni anzumelden.

#### Art. 7

Der Betriebsausschuss besteht aus:

- einem Mitglied der Schulkommission
- einem Mitglied der Lehrerschaft
- je einem Mitglied der Sport- und Kulturvereine
- einem Mitglied der Anwohner
- den Hauswarten
- der Sekretärin/dem Sekretär der Volksschule Aarwangen

Er konstituiert sich selbst. Ihm obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Schul- und Sportanlagen.
- b) Vermittlung bei Streitigkeiten.
- c) Erstellen eines Benützerplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit den Schulen und den interessierten Vereinen.
- d) Zuteilung der Anlagen für ausserordentliche Benützung gemäss Eingabe an das Sekretariat der Volksschule Aarwangen.
- e) Aufsicht über die Anschaffungskosten mit Offerte und Rechnung.
- f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung des Gebührentarifs, der Benützerordnung und der Pflichtenhefte der Hauswarte an die Schulkommission.
- g) Antrag an die Schulkommission z. Hd. des Budgets für Neuanschaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars.
- h) die Festsetzung der Benützergebühren im Rahmen des Gebührentarifs.

#### Art. 8

Den Hauswarten obliegt die Wartung der ganzen Schul- und Sportanlagen und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung gemäss separatem Pflichtenheft.

### **III. BENÜTZUNG**

#### Art. 9

Die Benützung von Räumlichkeiten ohne einen verantwortlichen Leiter oder eine verantwortliche Leiterin ist untersagt. Über beim Antritt festgestellte und/oder neu entstandene Schäden/Mängel haben die verantwortlichen Leiter/Innen ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

#### Art. 10

Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen wird aufgrund eines schriftlichen, so früh wie möglich eingereichten Gesuchs durch den Betriebsausschuss erteilt.

#### Art. 11

Der Rückzug einer Anmeldung von gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist rechtsgültig, sofern er in schriftlicher Form beim Betriebsausschuss eintrifft. Für Annullierungen werden Unkostenbeiträge gemäss Gebührentarif erhoben.

#### Art. 12

Änderungsanträge für regelmässige Benützung sind mindestens drei Monate vor Beginn der Sommer- oder Wintersaison dem Betriebsausschuss zu melden.

#### Art. 13

Die Anordnungen der Hauswarte und des Betriebsausschusses sind strikte zu befolgen.

#### Art. 14

Der Betriebsausschuss entscheidet darüber, ob allenfalls gemäss den Vorschriften der GVB vorsorgliche Massnahmen gegen Brand- und Unglücksfälle getroffen werden müssen. In diesem Fall ist der Feuerwehrkommandant betreffend der Saalwache zu verständigen.

#### Art. 15

Die Räumlichkeiten bleiben während der Grossreinigungen sowie der Ferienabwesenheiten gemäss Anschlag der Hauswarte geschlossen.

#### IV. TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB

##### Art. 16

In sämtlichen Räumen (inkl. Korridore und Toiletten) der Turnhallen und der Schwimmhalle herrscht absolutes **Rauchverbot**, wenn sie zu Sportzwecken benützt werden bzw. **generell ab 1.1.2009**. Ebenso ist es nicht gestattet, Getränke und Esswaren mit in die Sporthallen zu nehmen. Ausnahmen bewilligt der Betriebsausschuss.

##### Art. 17

- a) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Hallenturnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel) oder barfuss betreten werden. Für Aussenanlagen sind Nägel bis max. 6mm erlaubt.
- b) Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benützt werden, gespielt werden. Das Verwenden von Ballharz und andern Haftmitteln ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsausschuss.
- c) Jegliches Ballspiel in Korridoren, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen ist untersagt.
- d) Das Heben von Hanteln und Gewichten ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
- e) Beschädigtes Material (fehlende Gleiter, Schutzkappen, Gummifüsse etc.) darf nicht verwendet werden.
- f) Für Sonderreinigungen bei Nichteinhalten der Sorgfalts- und Ordnungspflicht werden dem Veranstalter die Reinigungskosten (Stundenansatz und Material) in Rechnung gestellt.

##### Art. 18

- a) Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss wegzuräumen (gemäss Hinweistafeln / Markierungen).
- b) Die Musikanlagen und die Matchuhr sind nach Gebrauch auszuschalten.
- c) Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und gegebenenfalls die Lüftung auszuschalten.

##### Art. 19

Der Trainings- und Übungsbetrieb in den Räumlichkeiten dauert bis spätestens 23.00 Uhr. Die Gebäude sollen bis spätestens 23.30 Uhr geschlossen sein.

##### Art. 20

- a) Aussen Trainingsanlagen und die Spielwiesen sollen nur bei guter Witterung und bis spätestens 22.00 Uhr benützt werden. Über deren Benützung entscheidet ausschliesslich der Hauswart, allfällige Schilder sind zu beachten.
- b) Ausnahme: Rasentrainingsplatz FC Aarwangen. Der Verein entscheidet selber über die Benützung und haftet für allfällige Schäden.
- c) Es müssen mindestens 6 Personen anwesend sein, damit die Flutlichtanlage eingeschaltet werden darf. Dasselbe gilt für die Benützung von Innenanlagen. Die Flutlichtanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bewilligt der Betriebsausschuss.

##### Art. 21

- a) Auf dem Sandplatz besteht ein grundsätzliches Fussball-Matchverbot. Ausgenommen sind Kinderfussballspiele.
- b) Am Sonntag besteht ein Fussball-Trainingsverbot.
- c) Pro Woche darf an maximal 4 Abenden ein Fussballtraining absolviert werden.
- d) Der Rasentrainingsplatz und die Spielwiese entlang der Sonhaldestrasse dürfen ebenfalls an maximal 4 Abenden für Fussballtrainings benützt werden.

##### Art. 22

- a) Im Zusammenhang mit der Benützung des Sandplatzes, des Rasentrainingsplatzes und der Spielwiese dürfen weder Lautsprecheranlagen betrieben, noch Gegenstände und Einrichtungen zu Werbezwecken aufgestellt oder montiert werden.
- b) Diese Beschränkungen gelten ausschliesslich im Rahmen der Benützung für Fussball, nicht aber für andere Benützungen wie zum Beispiel für andere Sportarten, Sporttage, Verwendung des Areals für gelegentlichen Fest-Hüttenbetrieb etc.

#### Art. 23

- a) Für die Durchführung von Kinderfussballspielen ist vorgängig ein Benützergesuch an den Betriebsausschuss einzureichen.
- b) Bei kurzfristigen Verschiebungen ist der Hauswart mündlich zu informieren.

#### Art. 24

Bei der Benützung des Sandplatzes für den Fussballbetrieb stehen die Garderoben der Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung.

#### Art. 25

- a) Sportgeräte sind ausserhalb der Aussen-Geräteräume zu reinigen und korrekt wegzuräumen.
- b) Hallengeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden und umgekehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsausschuss.
- c) Verschmutzte Schuhe sind ausserhalb der Gebäude auszuziehen und bei den bestehenden Aussenwaschanlagen zu reinigen.

#### Art. 26

Das Befahren der Anlagen, Hartplätze, Spielwiesen und Gehwege durch Fahrzeuge aller Art ist untersagt (gemäss richterlichem Verbot vom 28.02.1996). Ausnahmen bewilligt der Betriebsausschuss.

### **V. UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNGEN**

#### Art. 27

- a) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart festgesetzt.
- b) Von der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft (vorbehältlich Art. 11).
- c) Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu benützen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsausschuss.

#### Art. 28

Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, des Geschirrs sowie der übrigen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Wird der Hauswart mit solchen Arbeiten zusätzlich belastet, behält sich die Finanzverwaltung vor, die Stunden in Rechnung zu stellen. Die Aufsicht hat der Hauswart.

#### Art. 29

Die technischen Bühneneinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und für deren Bedienung vorgesehenen Personen benützt werden.

#### Art. 30

- a) Nach dem Anlass müssen die Räume inkl. Nebenräume in Absprache mit dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt übergeben werden. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Es kann je nach Anlage ein Container gemietet werden.
- b) Die Reinigungsgeräte und -mittel für die Böden werden durch den Hauswart eingesetzt. Allfällig nötige Feinreinigungsarbeiten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- c) Die gründliche Reinigung der Office- und Küchenanlage hat bis spätestens am ersten Werktag nach dem Anlass um 20.00 Uhr zu erfolgen. Bei Folgeanlässen setzt der Betriebsausschuss den Zeitpunkt von Fall zu Fall fest. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten.
- d) Das Kücheninventar ist ausschliesslich für den Gebrauch in der Mehrzweckhalle bestimmt.
- e) Ausnahmen regelt der Betriebsausschuss.
- f) Der Hauswart kann vom Betriebsausschuss durch einen Stellvertreter ersetzt werden.

#### Art. 31

Das Einholen der nötigen Bewilligungen (für Restauration, Tombola, Tanz, Verlängerung) ist Sache des Veranstalters.

#### Art. 32

Verkehrsregelung, Parkplatz- und Sicherheitsorganisation ist Sache des Veranstalters. Bei der Einreichung des Raumbenützergesuches ist ein entsprechendes Konzept beizulegen.

#### Art. 33

Für Proben und Vorbereitungsarbeiten stehen den Organisatoren die Räumlichkeiten und Einrichtungen in Absprache mit dem Betriebsausschuss und den betroffenen Vereinen zur Verfügung. Die Proben sind auf dem Gesuchsformular aufzulisten.

### **VI. HAFTUNG**

#### Art. 34

- a) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind im Protokoll festzuhalten.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- c) Zur allfälligen Schadendeckung wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden an Gebäude und Einrichtungen abzuschliessen.

#### Art. 35

- a) Die Schlüsselempfänger haften bei Verlust des Schlüssels hierfür. Sie sind verantwortlich, dass die Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten verschlossen werden. Fehlbare werden haftbar gemacht.
- b) Die Schlüsselempfänger haben den Empfang des Schlüssels und der Benutzerordnung mittels Unterschrift zu bestätigen und für den Schlüssel eine Depotgebühr zu entrichten.
- c) Jeder Verein ist dafür verantwortlich, dem Hauswart jährlich bis 31. März eine aktualisierte Schlüsselträgerliste zuzustellen.

### **VII. MIETGEBÜHREN**

#### Art. 36

- a) Für die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Diese sind in einem Gebührentarif zu dieser Benutzerordnung festgelegt und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Für Gemeinde und Schulen ist die Benützung der Anlagen unentgeltlich.
- b) Für Benützungen an Samstagen und Sonntagen ist eine Pikettenschädigung für den Hauswart zu entrichten.

#### Art. 37

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Bewilligung und Arbeitsrapport des Hauswartes durch die Finanzverwaltung.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 38

Turngeräte und sonstiges Mobiliar dürfen nur mit Bewilligung des Betriebsausschusses ausgeliehen oder anderswo verwendet werden. Der Betriebsausschuss entscheidet über eine allfällige Mietgebühr.

Art. 39

Auf Antrag des Betriebsausschusses steht der Schulkommission das Recht zu, bei Verstößen gegen die Benützerordnung den Benützer resp. den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

Art. 40

- a) Alle Entscheide und Verfügungen der Schulkommission sind den Betroffenen schriftlich begründet mit der Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- b) Gegen diese Entscheide und Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Bekanntmachung Beschwerde geführt werden.

Art. 41

Vorliegende Benützerordnung ersetzt die bisherige vom 29. Juni 1998 mit Anhang 1 vom 10. April 2000. Sie tritt per 1. Mai 2008 in Kraft und kann jederzeit durch den Gemeinderat ergänzt oder geändert werden.

Vom Gemeinderat am 7. April 2008 genehmigt.

**GEMEINDERAT AARWANGEN**

  
Hans Leuenberger  
Präsident

  
Gerda Graber  
Sekretärin

# Gebührentarif für die Benützung der Schul- und Sportanlagen

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.) Stromkosten/Wasserverbrauch

Der normale Strom- und Wasserverbrauch in den Hallen ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

### 2.) Kehrichtbeseitigung

Anfallender Kehricht muss vom Veranstalter in Kehrichtsäcke gefüllt werden. Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu seinen Lasten. Es kann in der Mehrzweckhalle ein Container gemietet werden.

### 3.) Geschirrbruch

Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.

### 4.) Tarifanwendung

Grundsätzlich gelangt der Tagetarif zur Anwendung. Bei Benützungszeiten unter 4 Stunden wird der Stundentarif berechnet.

## II. GEBÜHRENTARIF

### Trainings, Proben und Sitzungen

	<u>Gemeinde</u>	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine und alle Privaten</u>
<u>Mehrzweckhalle</u>			
- Ganze Halle	gratis	gratis	CHF 50.00 / Stunde
- 2/3-Halle	gratis	gratis	CHF 30.00 / Stunde
- 1/3-Halle	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Bühne	gratis	gratis	CHF 25.00 / Stunde
- Vereinslokal EG	gratis	gratis	CHF 10.00 / Stunde
- Theorielokal OG	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Foyer	gratis	gratis	CHF 10.00 / Stunde
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Alte Turnhalle</u>			
- obere Halle	gratis	gratis	CHF 15.00 / Stunde
- untere Halle	gratis	gratis	CHF 10.00 / Stunde
- Sitzungszimmer	gratis	gratis	CHF 5.00 / Stunde
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Schulanlage Nord</u>			
- Aula mit Foyer	gratis	gratis	CHF 40.00 / Stunde
- Foyer	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Schwimmhalle	gratis	gratis	CHF 50.00 / Stunde
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
- Mehrzweckraum	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde

	<u>Gemeinde</u>	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine und alle Privaten</u>
<u>Schulhaus Süd</u>			
- Singzimmer	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Garderobe FC und Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Schulhaus Dorf</u>			
- Zimmer 2	gratis	gratis	CHF 10.00 / Stunde
- Musikzimmer	gratis	gratis	CHF 10.00 / Stunde
<u>Sportplätze</u>			
- Platz 1	gratis	gratis	CHF 5.00 / Stunde
- Platz 2	gratis	gratis	CHF 5.00 / Stunde
- Platz 3	gratis	gratis	CHF 5.00 / Stunde
- Platz 4	gratis	gratis	CHF 5.00 / Stunde
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

## **Wettkämpfe und Anlässe OHNE Verkauf**

<u>Mehrzweckhalle</u>			
- Ganze Halle	gratis	gratis	CHF 400.00 / Tag
- 2/3-Halle	gratis	gratis	CHF 250.00 / Tag
- 1/3-Halle	gratis	gratis	CHF 150.00 / Tag
- Bühne	gratis	gratis	CHF 150.00 / Tag
- Vereinslokal EG	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Theorielokal OG	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
- Foyer	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Mobiliar	gratis	gratis	CHF 50.00 pro 100 Pers. / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Alte Turnhalle</u>			
- obere Halle	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
- untere Halle	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Sitzungszimmer	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Schulanlage Nord</u>			
- Aula mit Foyer	gratis	gratis	CHF 200.00 / Tag
	gratis	gratis	CHF 40.00 / Stunde
- Foyer	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Mobiliar	gratis	gratis	CHF 50.00 pro 100 Pers. / Tag
- Schwimmhalle	gratis	gratis	CHF 300.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
- Mehrzweckraum	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde

	<u>Gemeinde</u>	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine und alle Privaten</u>
<u>Schulhaus Süd</u>			
- Singzimmer	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
- Garderobe FC und Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
<u>Schulhaus Dorf</u>			
- Zimmer 2	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Musikzimmer	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
<u>Sportplätze</u>			
- Platz 1	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 2	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 3	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 4	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

### **Wettkämpfe und Anlässe MIT Verkauf**

#### Mehrzweckhalle

- Ganze Halle	gratis	gratis	CHF 1'000.00/ Tag
- 2/3-Halle	gratis	gratis	CHF 700.00 / Tag
- 1/3-Halle	gratis	gratis	CHF 300.00 / Tag
- Bühne	gratis	gratis	CHF 150.00 / Tag
- Vereinslokal EG	gratis	gratis	CHF 150.00 / Tag
- Theorielokal OG	gratis	gratis	CHF 300.00 / Tag
- Foyer	gratis	gratis	CHF 150.00 / Tag
- Mobiliar	gratis	CHF 50.00 pro 100 Pers. / Tag	CHF 100.00 pro 100 Pers. / Tag
- Küche zum Kochen	gratis	CHF 100.00 / Tag	CHF 300.00 / Tag
- Küche zum Zubereiten	gratis	CHF 50.00 / Tag	CHF 150.00 / Tag
- Geschirr	gratis	CHF 20.00 pro 100 Pers. / Tag	CHF 50.00 pro 100 Pers. / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

#### Alte Turnhalle

- obere Halle	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
- untere Halle	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Sitzungszimmer	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

	<u>Gemeinde</u>	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine und alle Privaten</u>
<u>Schulanlage Nord</u>			
- Aula mit Foyer	gratis	gratis	CHF 400.00 / Tag
	gratis	gratis	CHF 60.00 / Stunde
- Foyer	gratis	gratis	CHF 200.00 / Tag
	gratis	gratis	CHF 30.00 / Stunde
- Mobiliar	gratis	CHF 50.00 pro 100 Pers. / Tag	CHF 100.00 pro 100 Pers. / Tag
- Küche Foyer	gratis	CHF 30.00 / Tag	CHF 100.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal
- Mehrzweckraum	gratis	gratis	CHF 20.00 / Stunde
- Schulküche	gratis	CHF 15.00 / Stunde	CHF 30.00 / Stunde

#### Schulhaus Süd

- Singzimmer	gratis	gratis	CHF 100.00 / Tag
- Garderobe FC und Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

#### Schulhaus Dorf

- Zimmer 2	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag
- Musikzimmer	gratis	gratis	CHF 50.00 / Tag

#### Sportplätze

- Platz 1	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 2	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 3	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Platz 4	gratis	gratis	CHF 20.00 / Tag
- Dusche	gratis	gratis	CHF 10.00 pauschal

#### Verschiedene Zusatzgebühren

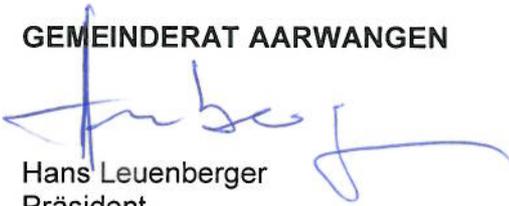
- Kehrrichtentsorgung	gratis	nach effektivem Aufwand	nach effektivem Aufwand
- Pikettenschädigung an Wochenenden	gratis	CHF 75.00 / Tag	CHF 75.00 / Tag
- Sonderreinigung durch Hauswart	gratis	CHF 50.00 / Stunde	CHF 50.00 / Stunde
- Reinigungsmaterial	gratis	nach effektivem Verbrauch	nach effektivem Verbrauch
- Annullation			
90 - 31 Tage im Voraus	gratis	CHF 100.00	CHF 100.00
30 - 0 Tage im Voraus	gratis	voller Tarif	voller Tarif

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorliegender Gebührentarif ist integrierter Bestandteil der Benutzerordnung für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Aarwangen. Er tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und kann jederzeit durch den Gemeinderat ergänzt oder geändert werden.

Vom Gemeinderat am 17. Oktober 2011 genehmigt.

#### GEMEINDERAT AARWANGEN



Hans Leuenberger  
Präsident



Gerda Graber  
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieses Gebührentarifs wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 1. Dezember 2011 publiziert.